

557

## Zeichenerklärung Planzeichen für die Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

Dörfliches Wohngebiet (MDW) gem. § 5a BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

## Füllschama der Nutzungsschahler

Fullscher	na der Nut	zungsschablone:	
MD	II	Baugebiet	Zahl der Vollgesch
0,6	1,2	Grundflächenzahl	Geschossflächenz
0	s. textl. Festsetzung	Bauweise	Bauweise

3. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: ÖFW = öffentlicher Feldweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen orivate Grünflächen

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung v. Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nummer der Ausgleichsfläche

Anpflanzen von hochstämmigen, heimischen Laubbäumen

Anpflanzen von Sträuchern

. Sonstige Planzeichen 

----

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 9 Abs. § 16 Abs. 5 BauNVO)

1 Meisenkasten 1 Fledermausflachkasten 1 Fledermausrundkasten

Nachrichtliche Übernahmen

Flurstückgrenze Bestand Flurstückgrenze geplant

Flurstücknummer Geländehöhen Bestand **+** 123.76

Gebäude Bestand Gebäude Abbruch

Textteil

144/1

150

MDW

554/1

554

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 4 und 5a BauNVO) Für die Bauplätze P1 - P4 wird ein dörfliches Wohngebiet festsetzt. Zulässig sind bauliche Nutzungen gem. § 5a Abs. 2 BauNVO. Die unter § 5a Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Für die Bauplätze P5 und P6 wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind bauliche Nutzunge gem. § 4 Abs. 2 BauNVO. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO) Festgesetzt wird die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse:

III Voligeschosse P 2 - 6: II Vollgeschosse

1.3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die ausgewiesenen Baugrenzen festgesetzt. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) fließen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht in die Berechnung ein. Sie bleiben unberücksichtigt. Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt: WA 0.4

Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO) Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 15 BauGB) fließen bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl nicht in die Berechnung ein. Sie bleiben unberücksichtigt. Die Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt: MDW 1,2 WA 0,8

1.5 Höhe der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Gebäude wird wie folgt festgelegt:

Wandhöhe (WH) straßenseitig (Barbarastraße) max. 8 bzw. 11 m (s. Schemaschnitte), gemessen von OK Gehweg in Gebäudemitte bis OK Dachhaut bzw. OK Attika. WH straßenseitig max. 7 m,

gemessen von OK Straße in Gebäudemitte bis OK Dachhaut bzw. OK Attika.

gemessen von OK Straße bzw. Gehweg in Gebäudemitte bis OK Dachhaut bzw. OK Attika.

1.6 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO) P1: Zugelassen werden Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

P2 - P 6: Zugelassen werden Einzelhäuser. E

1.7 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Ab. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind maximal drei Wohneinheiten pro Bauplatz möglich.

P1 - P6: WH straßenseitig max. 3.50 m,

1.8 Schutzgut Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist bei der Planung künftiger Bauvorhaben eine Anpassung an den Geländeverlauf verpflichtend. Minimale Eingriffe sind zulässig.

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten, Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepÄV) maßgeblich und die Abnahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Anfallender, nicht kontaminierter Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, wiederverwendet werden. Ist dies nicht möglich, ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in räumlicher Nähe anzustreben.

Beim Erdaushub ist der Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

1.9 Grundwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaß-

nahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten. 1.10 Oberflächenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Art. 7 BayBO)

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen. Zufahrten oder Wegen sind diese zu

Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung der Stellplätze und der Zuwegung vorrangig

Eine Anbindung an die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Informationen sind unter www.rc-baustoffe.bayern.de zu finden.

Oberflächenversiegelungen sind zu minimieren.

Zur Förderung des Grünanteils und somit der Aufnahme von Niederschlagswasser sind sämtliche Flächen, welche nicht für die Zuwegung oder für Stellplätze benötigt werden zu begrünen.

1.11 Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Der Geltungsbereich weist ein leichtes Gefälle von Süd nach Nord auf. Geeignete Maßnahmen gegen zufließendes Oberflächenwasser (z. B. Anheben Fußbodenhöhen, Erdwall, Sperrvorrichtungen o. ä.) sind vom Grundstücksbesitzer eigenverantwortlich durchzuführen. Die Gebäude sind bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächig abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Die Gemeinde Eichelsbach entwässert im Mischsystem. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

1.12 Niederschlagswasser ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anfallendes Niederschlagswasser ist getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können.

Die Versickerung von überschüssigem Niederschlagswasser (Überlauf der Zisternen) kann aufgrund eines Bodengutachtens nahezu ausgeschlossen werden. Die direkte Ableitung in den gemeindlichen Mischwasserkanal ist aufgrund der gegebenen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen nur bedingt zulässig.

a.) Plätze P1 - P4:

Für diese Plätze ist pro Platz eine Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ mit Notüberlauf an die Mischkanalisation vorgeschrieben.

Für diesen Platz wird eine Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 12 m³ vorgeschrieben.

c.) Platz P6: Für diesen Platz wird eine Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 7 m³ vorgeschrieben.

d.) Platz P5 und P6:

Dem Notüberlauf der Zisterne ist eine ausreichend große Versickerungs- und Verdunstungsmulde nachzuschalten, deren Überlauf an die Mischkanalisation anzuschließen ist. Die Dimensionierung der Versickerungs- und Verdunstungsanlage ist von einem Fachplaner festzulegen. Maßgebliche Einflussfaktoren sind insbesondere Art der Dacheindeckung, Umfang der Brauchwassernutzung, Lage der Verdunstungsmulde, Ausbildung und Bepflanzung der Mulde und Bodenbeschaffenheit.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Zugelassen sind: Flachdach sowie alle Arten geneigter Dächer.

Flachdächer nur in Verbindung mit einer extensiven Begrünung.

2.2 <u>Dachneigung</u> 0° - 45°

2.3 <u>Dacheindeckung</u> Zugelassen werden Dachziegel in den Farben naturrot und anthrazit.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5.0 m Tiefe einzuhalten. Garagen sind mit Flachdach oder einem dem Hauptgebäude in Dachform und Dachneigung angepasstem Dach auszuführen. Grenzgargen sind in gleicher Dachform und in gleicher Dachneigung zu errichten.

2.5 <u>Einfriedungen</u>

Die maximale Höhe von Einfriedungen beträgt straßenseitig 1.20 m, zu Nachbarn bzw. im rückwärtigen Bereich maximal 2.0 m (siehe verfahrensfreie Einfriedungen Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO). Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Als Einfriedungen sind lebende Hecken, Maschendraht-, Stabgitter- und Holzzäune zugelassen. Einfriedungen aus Kunststoffmaterial sind unzulässig.

2.6 Bestandsschutz i. V. m. Abstandsflächen Die vorhandene Bebauung auf den Bauplätze P1 und P2 genießt Bestandsschutz. Nach Teil- bzw. Gesamtabbruch der Bestandsgebäude sind neue genehmigungspflichtige Baumaßnahmen auf diesen Bauplätzen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.7 Nebenanlagen Auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zugelassen.

2.8 Abstandsflächen Für die Abstandsflächen ist Art. 6 BayBO maßgebend.

3. Naturschutzrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Es sind die folgenden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind Teil des

Bebauungsplanes. Weiter gelten die Ausführungen und Maßnahmen des naturschutzfachlichen Berichtes:

Maßnahme 3.1 V (beiden Baufenstern zugeordnet): Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf den Brutvogelbestand des Geltungsbereichs sind die Rodungs- und Räumungsarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Waßnahme 2.3 V (dem östlichen Baufenster zugeordnet): Der Abriss der bestehenden Gebäude ist in der Zeit durchzuführen, in der die Anwesenheit von

Fledermäusen ausgeschlossen werden kann (Durchführung November - Ende Februar). Maßnahme 2.4 V (dem östlichen Baufenster zugeordnet): Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Niststätten für Vögel an den bestehenden Gebäuden sind

4 Halbhöhlen und 2 Meisenkästen an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen. Maßnahme 2.4 A (dem östlichen Baufenster zugeordnet): Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden insgesamt 4 Fledermauskästen (Flachkästen) anzubringen.

Maßnahme 1.2 A (dem westlichen Baufenster zugeordnet): Äste mit Höhlen sind beim Fällen der Obstbäume zu bergen und lagegerecht an angrenzenden Bäumen

Maßnahme 1.3 A (dem westlichen Baufenster zugeordnet): Der Stamm des Obstbaumes mit Höhlen und Mulm ist beim Fällen der Obstbäume zu bergen und an einem Obstbaum in der Umgebung dauerhaft lagegerecht anzubringen.

Maßnahme 1.5 A (dem westlichen Baufenster zugeordnet): Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse mit Baumquartieren ist durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren im Umfeld der Maßnahme vor Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode zu kompensieren (2 Rundkästen)

Maßnahme 1.6 A (dem westlichen Baufenster zugeordnet): Mit Beginn der Baumaßnahme sind 2 Biotopbäume (in Streuobstbeständen oder im Wald) auszuweisen, die dauerhaft zu erhalten sind. Die Bäume sind zu kennzeichnen, einzumessen und die genaue Lage der Biotopbäume ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Maßnahme 1.7 V (beiden Baufenstern zugeordnet): Zum Schutz des Grundwassers und des angrenzenden Oberflächengewässers sind Restriktionen bezüglich der Nutzung und Lagerung wassergefährdender Stoffe vorzusehen. Maßnahme 3.2 G (beiden Baufenstern zugeordnet):

Um die neu entstehenden Gebäude in das Landschaftsbild zu integrieren, sind diese mit einheimischen Laubgehölzen regionaler Herkunft einzugrünen. Für die Eingründungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes sind standortgerechte einheimische Gehölze vorzusehen. Die Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Die Breite der Grünstreifen sollte 5 m nicht unterschreiten, alle 8 bis 10 m ist ein hochstämmiger Laubbaum (s. Pflanzliste Umweltbericht) zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB i. V. m. Art. 7 BayBO).

Maßnahme 3.3 V (beiden Baufenstern zugeordnet): Vor Baubeginn sind nicht saure Ampferpflanzen im Eingriffsbereich nach Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abzusuchen. Sofern Eier, Raupen oder Puppen nachgewiesen werden, sind die Pflanzen auszugraben, an einer gesicherten Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende des Entwicklungszyklus zu pflegen.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, sind weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig.

Maßnahme 1.1 A (dem westlichen Baufenster zugeordnet):

Maßnahme 2.1 A (dem östlichen Baufenster zugeordnet): Auf der Ackerfläche Flurstück 443 Gmk. Eichelsbach wird eine Teilfläche von 2.200 m² mit einer Fettwiesenmischung regionaler Herkunft (Region 21) eingesät und extensiv bewirtschaftet (zweischürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab 01.09.) mit Abräumen, keine Düngung). Im Vorfeld der Einsaat ist die als Wiese vorgesehene Teilfläche des Flurstückes 443 ein Jahr lang ohne Düngung mit der zu dem Zeitpunkt vorgesehenen Frucht zu bestellen.

Auf Flurstück 557 wird eine Teilfläche von 1.100 m² (inklusive der vorhandenen Obstbäume) extensiviert (zweischürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab 01.09.) mit Abräumen, keine Düngung). Da im unmittelbaren Umfeld der Obstbäume noch ausreichend krautige Wiesenpflanzen vorhanden sind, ist eine Nachsaat mit typischen Wiesenpflanzen nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde anzuzueigen, für die beiden

Ausgleichsmaßnahmen 1.1 A und 2.1 A ist jeweils eine Eintragung im Grundbuch erforderlich, da es sich um private Flächen handelt. Für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

4. Hinweise

Auf Grundlage der technischen Regeln zur Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser (Arbeitsblatt W405 vom Februar 2008) stellt die Marktgemeinde Elsenfeld über das vorhandene Trinkwassernetz eine Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und die einschlägige DIN Norm 4066 "Feuerwehrzeichen" wird hingewiesen.

4.2 <u>Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Elsenfeld</u> Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen: | an Wohneinheiten über 40 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze je WE

Wohneinheiten bis einschließlich 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz je WE

4.3 <u>Bodenfunde:</u> Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Wer Bodendenkmäler (wie z.B. Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste) auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der 📗 🤄 Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt in der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so | so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der

Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4 Immissionsschutz Die schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt zur DIN 18 005, Teil 1 "Schallschutz im

Städtebau" (Mai 1987) betragen bei: Dörfliches Wohngebiet (MDW) entsprechend einem Dorfgebiet (MD):

45 bzw. 40 dB

nachts 50 dB bzw. 45 dB Allgemeins Wohngebiet (WA)

Der höhere Nachtwert gilt für Geräusche aus Straßenverkehr, der niedrigere Nachtwert für Geräusche von Industrie- Gewerbe- und Freizeiteinrichtungen sowie vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

4.5 Nutzung von Niederschlagswasser - Zisterne

Um dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegen zu wirken und die Grundwasserund Trinkwasserbestände zu sichern wird empfohlen, so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich zur Brauchwassernutzung/Bewässerung zu speichern. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Zisternen mit einem Fassungsvermögen über 5 m³ zu begrüßen.

**Marktgemeinde Elsenfeld** Ortsteil Eichelsbach - Landkreis Miltenberg

**Aufstellung des Bebauungsplans** "Verlängerte Barbarastraße" gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Entwurf des Bebauungsplans

M 1:1000

Bürgstadt, den 2∕1∖03.2022 02.06.2022 Änderung zur öffentlichen Auslegung 22.07.2022 Änderung zum Satzungsbeschluss Architekten - Ingenieure GbR 63927 Bürgstadt, Erfstraße 31A

Nr. Geändert : Änderung

Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.04.2022 ortsüblich bekannt 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und

Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2022 hat in der Zeit vom

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2022 hat in der Zeit vom 19.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis 14.07.2022 beteiligt.

Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis 14.07.2022 öffentlich ausgelegt. 6. Die Marktgemeinde hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 25.07.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.07.2022 als Satzung beschlossen.

Elsenfeld den 26.07.2022 (Marktgemeinde) 15. — (Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)

Elsenfeld, den 02.09.2022

19.04.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden.

(Marktgemeinde) AL (Kai Hohmann, 1.Bürgermeister)



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 09.09.2022 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in (Marktgemeinde)

Mrc. (Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)